

37. *Oth. 6.*) Dies hatte sich bald zu einem bloßen Handlung gestaltet (*Tac. ann. 6. 50. Suet. Tib. 72. Cal. 56.*), was jedoch die Römer immer als Hochmuth der Kaiser auslegten, weshalb Plinius (*paneg. 24. 2.*) es von Trojan so hoch rühmt, daß er diese Erniedrigung der Bürger nicht zuließ.

Ius Papirianum hieß eine von Papirius gemachte Sammlung der sogenannten königlichen Gesetze, d. h. der ältesten Bestimmungen des sacralen Rechts. Vgl. Gesetzgebung. II.

Ius pontificium, im weiteren Sinne *i. v. a. ius sacrum* oder *divinum*, das Sacralrecht (*Cultus*, Sacralverfassung und Divination), dessen Kenntniß und Handhabung den Priestern angehörte (*Liv. 1, 10. 20.*); — im engeren Sinne das die pontifices betreffende Recht in ihrem Verhältnis zu dem Staate und dessen Institutionen.

Ius privatum und **publicum**. Das erste umfaßt die Rechte und Verhältnisse der in einem Staate lebenden Individuen unter einander (*Cic. top. 2.*), das zweite begreift die Rechte des Staats gegen die Bürger und die Verhältnisse der Bürger zum Staate. Es enthält daher die gesammte Staatsverfassung und Staatsverwaltung, also *ius sacrum*, die Kriegsverfassung, das Finanzwesen, den Civilproceß und das Criminalrecht: *Liv. 3, 34. Gell. 10, 20. Cic. Brut. 59.*

Ius Quiritium, bezeichnet ursprünglich das Bürgerrecht, welches im Innern den einzelnen Bürgern gewährt ist, also vorzüglich das privatrechtliche Element der Civität, *z. B. dominium ex iure Quiritium*, während *ius civitatis* das Recht des Bürgers im Verhältnis zum Ausland, also vorzüglich das publicistische Element bezeichnet. Aus dieser Urbedeutung erklärt es sich, wie man in der Kaiserzeit sagen konnte, der Peregrine, welcher Bürger werde, erhalte *ius civitatis* (weil er gleichsam von außen eintrat), der Latiner, welcher Vollbürger werde, erhalte *ius Quiritium* (weil er schon Halbbürger war und bloß den ihm noch fehlenden Rest der Civität bekam). *Civitas* ist etwas Allgemeines und Ungetheiltes, *ius Quir.* ist nur ein Theil der Civität geworden, der dem Latinus an dem Vollbürgerrecht mangelt. *Plin. ep. 10, 22. 23. 105. 106. 108.*

Ius sacrum und **divinum** *i. Ius pontificium*.

Ius scriptum und **non scriptum**. Das erste umfaßt alles Recht, welches in schriftlicher Form hervortritt, also Gesetze des Volkes, Senatus-Consulte, kaiserliche Gesetze, die Edicte der Magistratre, die *responsa* der Juristen. Als *non scriptum* wird nur das Herkommen genannt, *quod usus comprobavit*.

Ius strictum, das alte starre Civilrecht, im Gegensatz zu dem Billigkeitsprincip (*aequitas*). Daher unterschied man *actiones stricti iuris* und *bonae fidei*, *i. Actio*.

Iustinianus, römischer Kaiser, geb. am 11. Mai 482 in Trauresium, erhielt eine gute juristische Bildung unter Theophilus. Als Consul im J. 520 suchte er durch glänzende Spiele für sich zu gewinnen und erlangte auch bei der Unfähigkeit seines Oheims Iustinus immer mehr Einfluß auf die Regierung. Noch vor dem Tode desselben wurde er am 1. April 527 zum Kaiser ernannt.

Zu seiner langen Regierung (er starb am 14. November 565) hat er gegen die Feinde seines Reichs durch diplomatische Künste, durch Besetzungen, aber auch in offenem Kriege gekämpft. Feldherren, wie Belisar und Nares, haben darin Verrichtungen geleistet. Die bedeutendsten Kriege hat er geführt gegen die Sarmaten, gegen die Ostgothen in Italien und gegen die Perser. Hier kommt er in Betracht, weil unter seiner Regierung das Recht in dem *corpus iuris* formell zusammengestellt ist. Unter Tribonian's Leitung wurden zuerst die kaiserlichen Constitutionen in den zwölf Büchern des *codex Iustinianus* vereinigt; dann wurden die Auszüge aus den Schriften der Juristen in den 50 Büchern *Digesta* gesichtet und schließlich ein neues Lehrbuch in den vier Büchern *institutiones* angeordnet. Nachher gleich kamen die *novellae* meist in griechischer Sprache hinzu. Was auch die Eitelkeit bei diesem Unternehmen geleistet haben, unbestritten ist, daß durch diese Codification die Schätze der alten Jurisprudenz zum Theil erhalten sind, die uns ohne dies doch wol ganz verloren gegangen sein würden. Auch in andern Dingen war seine Eitelkeit die Triebfeder, *z. B.* bei den zahlreichen Bauten (wie bei der Sophienkirche), bei welchen er unermessliche Summen verschwendete, daher er bei seinem Tode einen leeren Staatsschatz hinterließ. Seiner Gemalin Theodora, der Tochter eines Wärenwärters, gestattete er zu großen und nachtheiligen Einfluß und ließ ihr als Mitregentin Treue schwören. Ueber sein dämliches Wesen und die Folgen seiner Regierung äußert sich Procopius (*Anecd. Buch 12.*)

Iustinus, in einigen Handschriften *M. Iustinianus Iustinus* genannt, ein römischer Geschichtschreiber zur Zeit der Antonine, ist Verfasser eines Auszugs aus dem umfassenden historischen Werke des Trogus Pompejus, welcher unter Augustus lebte (*s. Pompeii, 20.*), unter dem Titel *historiae Philippicae* in 44 Büchern. Dies gibt uns eine allgemeine Weltgeschichte, hauptsächlich jedoch macedonische Geschichte, ohne sorgfältige chronologische Reihenfolge der einzelnen Begebenheiten, von Drossius viel benutzt und im Mittelalter sehr geschätzt. Vgl. Rühl, die Verbreitung des Iustinus im Mittelalter (1871). Die einfache, gedrängte Darstellung hat, wenn sie auch nicht immer vor den Augen der Kritik bestehen kann, viel Anziehendes und ist noch immer zu empfehlen. — Aeltere Ausgg. von J. Bongarsius (1681), H. Vossius (1640), Grävius (1688 u. ö.), Abr. Gronov (1719; neue Ausg. 1827 ff.), J. F. Fischer (1757); neuere von Benedict (1830), Fittberg (1835) und bes. Just. Zeep (1859; H. Ausg. 1862). Schulausgg. von Hartwig (2. Aufl. 1859), von Dornle und Eitner (1865).

Iustitia, röm. Personification der Gerechtigkeit, gleich der griechischen *Dike* (*Astrata*), *i. Aequitas*. Sie verließ im eisernen Zeitalter zuletzt von den Himmeln die blutbesetzte Erde. *Ov. met. 1, 150. fast. 1, 251.*

Iustitium bezeichnet einen Stillstand der Gerichte und ein Stoden sämtlicher öffentlicher Geschäfte. Dieser Stillstand wurde von dem Senate und den Magistraten in Zeiten der Noth, der Gefahr und der allgemeinen Verwüstung angeordnet (*decernere, elicere, indicere*) und nach